## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

113 (25.4.1900) II. Beilage

## II. Beilage zu Ur. 113 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 25. April 1900.

## Badischer Landtag.

60. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Montag, den 23. April 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Minifter v. Brauer, Geh. Rath Zittel und Geh. Rath Seil.

Präfident Gönner eröffnet um 1/45 Uhr die Sikung.

Eingegangen ist eine Bitte um Erweiterung der Station in Wiesloch, serner eine Eingabe des Kreisverbands Mosbach um Erhöhung der staatlichen Kreisdotation, sowie eine Petition, betreffend Aushebung der Weinaccise, übergeben vom Abg. Pfesserle.

Präsident Gönner: Meine Herren! Seitdem wir das letztemal die Liste der aus dem Leben geschiedenen früheren Mitglieder dieses Hauses durchgesehen haben, hat sich dieselbe bedauerlicher Weise erheblich erweitert und ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir vor der Wiederaufnahme unserer Geschäfte nach Beendigung der Ostersferien der heimgegangenen vormaligen Kollegen pietätvoll gedenken. Es sind solgende:

Karl Hug, Altbürgermeister von Bühl, geboren am 2. November 1823, gestorben am 25. August 1899. Derselbe vertrat in der Kammer den 28. Wahlbezirk Oberkirch—Achern in den Jahren 1875 bis 1878. In seiner Heimath wirkte er mehrere Jahre als Gemeindevorstand und lange Zeit ersolgreich in der Pslege volkswirthschaftlicher Interessen und er ersreute sich dortselbst der allgemeinsten Hochachtung.

ils

en,

er=

m=

en

nt

Dr. Karl Kohler, Rechtsanwalt in Freiburg, geboren am 16. November 1841, gestorben am 7. Oktober 1899. Er war in ben Jahren 1877/78 gewählt in bem 20. Wahlbezirk Kenzingen—Ettenheim. Dr. Kohler war ein ausgezeichneter Jurist und ein hervorragender Bertreter seines Standes. Durch die erfolgreiche Ausübung seines Beruses wußte er sich sowohl hier als auch an seinem letzen Wohnsitze bei seinen Kollegen bei den Nichtern und in weiten Kreisen der Rechtsuchenden ehrenvolle Anerkennung zu sichern.

Ebuard Bühler, Bijouteriesabrikant in Pforzheim, geboren am 18. Mai 1819, gestorben am 18. Oktober 1899, vertrat ben 42. Wahlbezirk Stadt Pforzheim in ben Jahren 1875 bis 1878. Er war einer ber angesehensten Bürger seiner Baterstadt, beren Wohl er mit allen Krästen zu fördern stets bestrebt war. Sein selbstloses arbreitsreiches Wirken in der Gemeinneberwaltung und auf allen Gebieten der Gemeinnützigkeit wird bei seinen Mitbürgern undergessen bleiben.

Karl Seiz, Kreisschulrath in Konstanz, geboren am 5. November 1816, gestorben am 24. Ottober 1899, vertrat den vormaligen 2. Städte-Wahlbezirk, jetzigen 3. Wahlbezirk, Stadt Konstanz, in den Jahren 1861 bis 1870. Der Verstorbene wirkte während einer außergewöhnlich langen Beamtenlausbahn mit segensreichem Ersolge auf dem Gebiete des Volksschulwesens und der Jugenderziehung. Seine verdienstvolle Berusthätigkeit war unterstützt und gesördert von einer anziehenden Ursprünglichkeit seines ganzen Wesens, durch welche er sich Zuneigung und Werthschäung in weiten Kreisen und damit auch großen Einfluß für die willige Aufnahme seiner bewährten Kathschläge zu erwerben wußte.

Rarl Müller, Apotheker, später Weinhändler in Radolfzell, geboren am 25. Januar 1828, gestorben am 5. Dezember 1899, Abgeordneter für den vormaligen 2. Aemter-Wahlbezirk, jezigen 4. Wahlbezirk Konstanz-Radolfzell, in den Jahren 1871 bis 1876 und 1885 bis 1888. Derselbe stand bei seinen Berussgenossen in ehrenvollem Ansehen. Durch das Vertrauen seiner Mithürger war es ihm beschieden, in der Berwaltung seiner Vaterstadt und des heimathlichen Kreisverbandes viele Jahre hindurch thätig zu sein. Den Pflichten, welche diese Chrenämter, sowie auch seine zeitweilige Verusung zur Theilnahme an der Staatsverwaltung ihm auserlegten, ist er stets mit treuer Gewissenbaftigkeit nachgekommen.

Reinhold Baum stark, Landgerichtspräsident in Mannsheim, geboren am 24. August 1831, gestorben am 29. Januar d. J., Abgeordneter für den vormaligen 7. Aemter-Wahlbezirk Säckingen-Laufenburg-Schönau 1869/70 und für den jetigen 31. Wahlbezirk Stadt Baden in den Jahren 1879 bis 1882. Baumstark zählte zu den hervorragendsten Juristen des badischen Landes. Er war ausgezeichnet durch ein seltenes Maß hoher geistiger Begabung und wissenschaftlicher Bildung. Im politischen Leben nahm er eine eigenartige Stellung ein, durch welche die Selbständigkeit seines Willens und die Unabhängigkeit seines Characters in scharfen Umrissen gezeichnet war. Als Schriftsteller war er ungemein truchtbar und die Hinterlassung einer großen Zahl von Erzeugnissen seiner Geistesthätigkeit, insbesondere auf dem Gebiete der kirchenpolitischen Literatur wird seinem Namen in der badischen Geschichtschung eine dauernde Stellung lichern

Philipp Schweinfurth, Gemeinberath in Sinsheim, geboren am 30. März 1837, gestorben am 7. März d. J. Abgeordneter für den 51. Wahlbezirk Sinsheim in den Jahren 1891 bis 1894. Der Verstorbene war in seiner Baterstadt, bei deren Verwaltung er viele Jahre treu und gewissenhaft mitarbeitete, aber auch in weiteren Kreisen wegen seines auf das allgemeine Wohl bedachten Bürgerssinnes hochgeschätzt und verehrt.

Johann Georg Haas, Altbürgermeister von Meissenheim, geboren am 27. Juni 1836, gestorben am 13. März d. J. Abgeordneter für den 22. Wahlbezirk Lahr-Land in den Jahren 1889/90. Derselbe bekleidete über 28 Jahre lang das Amt des Ortsvorstehers in seiner Heimathgemeinde. Aber auch zur langjährigen Mitarbeit in der Kreisverwaltung und zur Theilnahme an der Staatsverwaltung war er durch das allgemeine Vertrauen berusen, dessen er sich in der Gemeinde und im Amtsbezirke erfreute. Ganz besondere Berdienste und ehrende Anerkennung hat sich der Verstorbene durch seine ersolgreiche Thätigkeit in der Förderung der Landwirthschaft, so namentlich der Pferdezucht und des Tabakbaues erworben.

Alle die genannten Männer, von welchen mehrere noch gleichzeitig mit der größeren Zahl der jetzigen Kollegen zusammengearbeitet haben, zeichneten sich durch pflichthaftes treues Streben für des Bolkes und Baterlandes Bohlfahrt aus. Wir werden ihnen ein ehrenvolles Andenken bewahren, und ich bitte Sie, zur Kundgebung des ehrenden Gedächtnisses sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Bur Berathung steht ber Gesethentwurf, betreffend das Genehmigungsverfahren bei Gisenbahn= anlagen

Berichterstatter Abg. Zehnter führt auß: Der Entwurf beschäftige sich bloß mit dem Genehmigungsversahren bei Eisenbahnanlagen; er beziehe sich aber weder auf die Frage, ob und in welchem Umsange Bau und Betrieb von Eisenbahnen seitens des Staates an dritte Unternehmer überlassen werden sollen oder können, noch auch auf die Fragen, ob und inwieweit etwa die an dem Bahnunternehmen interessirten Gemeinden und sonstigen Interessenten zu den Kosten staatlicher Bahnbauten besonders herangezogen werden sollen, und ob und inwieweit etwa der Staat seinerseits den Bau und Betrieb von Bahnen durch dritte Unternehmer materiell begünstigen und unter-

Die Kommission habe keinen Anlaß, über den Rahmen des Gesetzentwurses hinausgehend, sich auch mit den letzterwähnten, von dem Entwurf nicht berührten Fragen in gesetzgeberischer Form zu besassen.

Der Gesetzentwurf behandelt dreierlei Dinge: 1. das Bersahren bei Konzessionirung von öffentlichen Eisenbahnunternehmungen an dritte Unternehmer (§§ 1 bis 10); 2. das Planfeststellungsversahren bei Eisenbahnen für den öffentlichen Berkehr (§ 11) und 3. das eisenbahnpolizeiliche Genehmigungsversahren bei Anschließung von Eisenbahngleisen zu privaten Zwecken an eine dem öffentlichen Berkehr dienende Eisenbahn (§ 12).

Der Berichterstatter bespricht an der Hand des Druckberichts diese drei Punkte. Gegen die Gleichstellung der Gemeinden mit privaten Eisenbahnunternehmen wendet sich prinzipiell eine Eingabe der Städte insoweit, als es sich um den Bau und Betrieb von dem örtlichen Berkehr innerhalb der Gemeinden dienenden Eisenbahnen handelt. Die Kommission hielt die Aussührungen der Petition nur zum Theil für zutressend. Sie beantragt:

bie Rammer wolle den Entwurf mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abanderungen annehmen und die Eingabe der Städte für erledigt erklären.

Die Aenderungen betreffen die §§ 5, 8, 9, 11 und 12. § 6 fällt weg. Neu eingefügt hat die Kommission den § 12 a, wonach den Betheiligten gegen jede im Genehmigungsversahren von den Einzelministerien ausgehende, ihr rechtliches Interesse beeinträchtigende Entscheidung des Rekurs an das Staatsministerium zusteht.

Abg. Dr. Wildens anerkennt die gründliche Arbeit bes Berichterftatters und bankt für ben im Bericht enthaltenen intereffanten geschichtlichen Rudblid über die Entmidlung bes babifchen Gifenbahnmejens. Dem Gefetent= wurf konne in der Form, wie er aus ber Rommiffion bervorgegangen ift, zugeftimmt werben. Die Betition ber Stabte beziehe fich im wefentlichen auf Berhaltniffe, wie fie burch die Entwidlung Mannheims gur Grofftabt geichaffen wurden. Der erfte Bunkt ber Betition ber Städte hebt auf § 6 bes Entwurfs ab. Sie ift ber Meinung, bag bezüglich bes § 6 eine Unklarheit bestehe. Diefer Paragraph führe aus, daß bei Eifenbahnen, die ohne eigenen Buhnkörper nur auf öffentlichen Wegen angelegt werden, bie Borichriften bes \$ 29 bes Strafengefetes Unwendung ju finden hatten. Es fei aber aus ber Faffung nicht erfichtlich, ob für folche Bahnen lediglich bie Beftimmungen des § 29 des Straßengeseles, oder daneben etwa auch die Borschriften des neuen Gesetzes zur Anwendung gebracht werben follten. Dem Ginne nach, meint bie Betition, sei wohl das Erstere anzunehmen. Sie schlägt beshalb für den § 6 folgende, ihren Zweifel beseitigende Faffung vor: "§ 6. Auf Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahntorper nur auf öffentlichen Wegen angelegt werben,

finden bie Borichriften biefes Gefetes feine Anwendung." Der zweite Theil ber Petition richtet fich gegen § 9 bes Entwurfs. Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht bie in Biffer 1 bes \$ 9 bem Staat eingeraumte Er= mächtigung, fich bas Recht des Anfaufs ber Bahnanlage in der Genehmigungsurtunde vorzubehalten, Gemeinden gegenüber insoweit auszuschließen fei, als es fich um ort= liche Bahnen innerhalb ber Gemarkung handelt. Die Rommiffion ift babei zu bem Resultate gelangt, bag im Sinblid auf die fortichreitende Sinausrudung der Gemartungsgrenzen ber großen Stabte burch Ginverleibung von Rachbargemarkungen es fich nicht empfehle, bem Staate jede Moglichfeit bes Erwerbes ftabtifcher Borortbahnen zu verschließen. Unter befonderen Umftanben, beispielsweise wenn es fich um die Anschließung weiter rudwärtsliegender Gemeinden handelt, die ftabtifche Berwaltung aber dieje Unichliegung nicht herftellen will ober fann, fann die Erwerbung folder ftabtifcher Borort= bahnen burch ben Staat im Intereffe einer größeren Allgemeinheit angezeigt fein. Gin öffentliches Intereffe, baß ber Staat örtliche Bahnen innerhalb bes gefchloffenen Stadtragons an fich ziehe, ift allerbings taum bentbar. Er glaube, daß es fich hier mehr um eine theoretische Konstruktion handelt. Der britte Punkt ber Petition fteht mit ber Borlage in feinem Zusammenhang, fonbern bezieht fich auf die Auslegung des § 29 des Stragen= gesetzes. Seine eigentliche Tragweite habe diefer Puntt ber Petition beswegen verloren, weil dem Landtag bereits ein Gesetzentwurf, betr. die Ausscheidung ber Land-ftragen innerhalb ber Gemarkung der Städte aus dem Befit bes Staates zugegangen ift.

Abg. Dreesbach findet, daß ber Entwurf gegen die Städte ber Städteordnung fehr engherzig ift. Wenn die Gemeinden Bahnen bauen, fo thun fie es mehr aus voltswirthichaftlichen Berkehrsintereffen, als um bes Gewinnes willen. Go viel Butrauen follte man ju ben Gemeinden haben, baß fie fich nur von biefen Motiven leiten laffen. Das Pringip der vollen Selbständigkeit in der Gemeinde= verwaltung muß unter allen Umftanben gang erhalten werben. Wenn nicht von Seiten der Regierung bindende Erklärungen gegeben werden, daß das Rudkaufsrecht in-soweit auszuschließen ift, als es sich um örtliche Bahnen innerhalb ber Gemartung ber Stabte handelt, werbe er gegen ben Entwurf ftimmen. Auch bas Ginfprachsrecht bes Staates bezüglich der Tariffate scheine ihm bedent= lich zu sein; fistalische Intereffen durfe man bei ben Gemeinden nicht voraussetzen. Wenn man den Entwurf in biefer Faffung annehme, fo liefere man bie Gemeinden ber Willfür bes Staates aus. Benn ein Abanderungs= antrag bezüglich bes Rudtaufsrechts ausfichtslos fei, follte bie Regierung eine beruhigende Erklärung abgeben, andern= falls werbe er gegen den Entwurf ftimmen.

Minifter v. Brauer bankt bem Berichterftatter für feine flare, lichtvolle Darftellung, besonders aber für die juriftisch forrette Burdigung ber Unsprüche ber Stadte, bie auf einem Migverftandniß infofern beruhen, als die Regierung nicht baran bentt, in ber bisherigen tungspraxis irgend etwas zu ändern. Wir wollen nur bie bisherigen Normen gesetlich fixiren. Wenn es nach bem Buniche ber Stabte ginge, mare eine Dreitheilung im Entwurf nothwendig geworden in Staats=, Gemeinde= und fonftigen Pribatbahnen. Dies fei aber nicht möglich, ba es vom gesetgeberischen Standpuntte hier nur zwei Unterscheidungen gebe : Bahnen, die ber Staat felbft baut und betreibt (Staatsbahnen), und Bahnen, die Andere betreiben und die deshalb der ftaatlichen Aufficht unter= liegen muffen (Privatbahnen), mögen die Eigenthümer diefer letteren nun Gemeinden ober handelsgefellschaften ober einzelne Personen fein. Allerdings sei zuzugeben, baß bie Stabte in ber Regel bie guverläffigften und ver= trauenswürdigften Unternehmer feien, und beshalb tonne bei ihnen die staatliche Aufficht am milbesten gehandhabt

Was nun das Rudtaufsrecht betrifft, fo benten wir entfernt nicht baran, die städtischen Trambahnen uns auf ben Sals zu laben. Wenn die Stabte in biefer Sinficht Mißtrauen gegen die Absichten ber Regierung haben, fo übersehen fie, wie auch ber Borredner, daß, wenn auch ber "Regierung" das Ankaufsrecht zusteht, sie doch von biesem Rechte nicht ohne ständische Mitwirkung Gebrauch machen fann; ber Landtag mußte ja bas Gelb hiegu bewilligen. Er glaube nicht, daß der Staat je einmal in bie Lage kommt, eine städtische Trambahn zu erwerben; sollte aber boch einmal ber Staat ben Antauf einer solchen für nothwendig erachten, bann liegen ficher triftige Grunde por, bie gubem noch ber Prüfung ber Stande unterliegen. Sinfichtlich ber Tarife wird feine Stadt gezwungen, hohere Tarife zu erheben als fie felbst borschlägt; eber bas Gegentheil fonnte eintreten. Die Bedenfen bes Abg. Dreesbach find also unbegründet und er bitte das Saus, der Borlage zuzustimmen.

Abg. Pfefferle glaubt, daß die Vertreter der Städte nach den Erklärungen des Herrn Ministers sich beruhigen werden. Wünschenswerth wäre es, wenn Normativhestimmungen über die Konzessionsertheilung aufgestellt würden; die Vermessungen sollten stets auf Staatskosten durch die Geometer vorgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Geh. Rath. Beil: Die Strafenbahnen in den Städten unterftehen faft ausnahmslos dem Ministerium des Innern; es moge daher auch bem Bertreter biefes Minifteriums geftattet fein, gegenüber ben Ausführungen ber Borredner einiges zu bemerten. Er konne gunachft nur beftatigen, daß die Beurtheilung der vorwürfigen Frage in dem Be= richt des Abg. Zehnter ben Anschauungen des Ministeriums des Innern vollständig entspreche. Auch er fei überzeugt, daß fünftig feine andere Berwaltungspragis eintritt. Bei allen Stragenbahnen find in der Ronzeffionsurfunde Beftimmungen über Tariffestsetzungen vorgefehen; es ift bies ichon beshalb angezeigt, weil die Ronzeffion an und für fich gur Sicherheit und Ordnung des Bertehrs noch nicht ausreicht, zu diesem 3wecke vielmehr noch polizeiliche Bor= schriften mit Strafzwang erforderlich find, die fich auch auf die Einhaltung der Tarifbeftimmungen erftreden muffen. Er möchte aber betonen, daß fich bisher noch niemals irgend welche Erörterung über Festsetzung der Tarife ergeben hat und was die Antheilnahme am Reingewinn anbelangt, fo ift diese Frage im Falle ber beabsichtigten Ueberweifung ber Landstraßen an die Stadte gegenstands: los und im übrigen ichon deshalb von geringer Bedeutung, weil zur Zeit teine Stadt der Städteordnung in Betracht kommt, die einen so hohen Gewinn aus der Trambahn erzielt, daß für ben Staat noch etwas abfällt. Sollte aber boch einmal ein fo beträchtlicher Reingewinn erzielt werden, dann werde der Berkehr und die dadurch bedingte Abnützung der Straße und Auswendung des Staates auch jo ftart fein, daß eine Entschädigung bes unterhaltungspflichtigen Berbandes nur gerechtfertigt ift.

Der § 29 des Straßengesetzes verlange nicht einen bloß formalen Genehmigungsatt, sondern er will allen Intereffenten die Möglichkeit gewähren, ihre Bunsche und Beschwerden gur Geltung zu bringen. Diese Bestimmung ift im Interesse ber Allgemeinheit getroffen und findet auch dann Anwendung, wenn ber Staat eine Bahn auf einer Strafe anlegt. Wenn alfo auch ber Staat fich biefen Bestimmungen unterwirft, bann liege um fo weniger für die Städte Unlag vor, diefelben zu beanftanden.

Abg. Dreesbach ift von den Erklärungen des herrn Minifters zwar einigermaßen befriedigt, aber noch nicht gang überzeugt. Die Möglichkeit fei nicht ausgeschloffen. daß der Staat einer unbequemen Konkurreng höhere Fahrpreise vorschreibt. Wenn der herr Minister fage, die Regierung fei froh, daß fie die ftabtifchen Bahnen nicht auf dem Halfe haben, so möchte er entgegnen, daß bie heutige Regierung und Bolfsvertretung nicht für alle Butunft ba ift; fpater konnte leicht einmal eine Regierung anderer Anficht werben. Anftatt biefer Erklarung, an beren Loyalitat er burchaus nicht zweifle, ware ihm beshalb eine bezügliche Beftimmung im Gefegentwurf lieber gewesen.

Minifter v. Brauer will nur eine Angabe bes Abg. Dreesbach berichtigen. Es fei nicht richtig, daß die Lokalbahn Durlach-Karlsruhe vom Minifterium genöthigt worden fei, ihre Tarife ju erhöhen. Wenn ber Stadt Mannheim eine Linie Mannheim-Neckarau kongeffionirt werden follte, fo werde man auch dort der Stadt gerne bewilligen, ihre Fahrpreise so billig zu gestalten als fie wolle. Abg. Dr. Wildens wird nach ben Erklärungen bes

Berrn Minifters für bas Gefet ftimmen. Die allgemeine Berathung ift geschloffen.

Berichterftatter Abg. Behnter bemerkt in feinem Schlufwort, daß die Rommiffion überzeugt mar, daß die Regierung bas Auffichtsrecht in einer ben Stäbten ent= gegenkommenden Beife handhabt. Bezüglich des Rudtaufsrechts möchte er betonen, daß in der Petition über biefen Puntt nichts enthalten ift. Wenn aber je bavon Gebrauch gemacht wird, dann muffen felbstverftandlich die Grundfate bes Rudfaufs feftgeftellt werden.

In der Spezialberathung erläutert Berichterstatter Abg. Behnter die von der Kommiffion vorgenommenen

Menderungen. Bu § 11 bemerkt Geh. Rath Beil: Die hier bon ber Kommiffion vorgeschlagene Uenderung hange zusammen mit bem geftrichenen § 6 bes Regierungsentwurfs, beffen Faffung in Berbindung mit berjenigen bes § 11 ber

pragiferer Beife gum Ausbrud gebracht habe, weil biefer nur Anwendung findet, wenn die Bahn ausschließlich auf öffentlichen Begen angelegt werde, mahrend jeweils bann, wenn eine Bahn gang ober jum Theil auf eigenem Bahnförper angelegt werde, das Enteignungsverfahren Plat greifen folle. Durch die von der Kommiffion beantragte Faffung könnte aber das Migverständniß herborgerufen werden, daß letteres nur bann einzuleiten fei, wenn die Bahn gang auf eigenem Bahnförper angelegt werde, was wohl, wie er annehme, nicht in der Absicht ber Rommiffion liege. Es ware, um bies zu verhüten, vielleicht gut, wenn nach ben Worten : "Sandelt es fich um Bahnen, die auf" die Worte "gang ober gum Theil", entsprechend bem § 29 bes Enteignungsgesetes, eingeschoben wurden. Wenn aber fein Zweifel befteht, bag die gegenwärtige Faffung gang im Sinne bes Straßengefetes und bes Regierungsentwurfs gemeint ift, fo bege die Regierung gegen diefelbe auch teine Bebenken. Der Ginn biefes \$ 11 ift also babin festzuftellen, bag bei Bahnen, die nicht in ihrer gangen Lange auf Stragen angelegt merben, das Enteignungsverfahren Plat zu greifen habe.

Abg. Behnter tonftatirt, daß die Auffaffung des Herrn Regierungsvertreters auch die der Kommiffion war. Brafibent Gonner theilt mit, bag ein Untrag bes Mbg. Dr. Bildens und Genoffen eingekommen ift, in § 11 hinter den Worten: "Sandelt es fich um Bahnen, die auf" die Worte einzuschalten:

"Gang oder zum Theil" (eigenen Bahnkörper 2c.) Mbg. Dr. Bildens nimmt gur Begrundung bes Untrags auf die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters Bezug und bittet das Saus dem Antrag beizutreten.

Derfelbe wird angenommen. Die übrigen Paragraphen werden ohne Debatte ange-

Sodann wird der Gesetzentwurf in namentlicher Abftimmung einstimmig angenommen. Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Berantwortlicher Redakteur : Borlage ben Sinn bes § 29 bes Stragengefetes in | (in Bertretung von Julius Ray) Abolf Rerfting in Rarlerube.

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Drifanz Ende 1899

| Bilanz Ende 1899. |  |  |                      |          |
|-------------------|--|--|----------------------|----------|
| 1000              | A. Altiva.   |  | M                    | 2        |
| 1.                | Wechsel ber Actionäre  |  | 1 377 000            | 00       |
| 2                 | Bechfel der Actionäre  | 2Berth:  |                      |          |
| -                 | b. " " Berlin (" 72 913,39)  | ,, 1 935 000,00  | 2 310 000            | 00       |
| 3.                | Hardeline auf Werthpapiere   |  | 50 489 040           | 00       |
| 5.                | Werthpapiere: a. Staatspapiere   | M 293 700,—  | -                    |          |
|                   | b. Pfandbriefe   | " =-   |                      |          |
|                   | d. sonstige Werthpapiere   | <u>"</u> -,-   | 293 700              | 00       |
| 6.                | Darlehne auf Policen der Gesellschaft:<br>a. mit weiterer Sicherstellung durch Unterpfand oder mindestens doppelte |  |                      |          |
|                   | felbstichuldnerische Bürgschaft  | M. 24 950,—  | Toy the Sharing      |          |
|                   | b. einfache Bolicen-Darlehne   | , 83 604,90  | 4 170 978            | 60       |
| 7.                | Kautionsdarlehne an versicherte Beamte   |  | -                    | -        |
| 8.                | Reichsbankmäßige Wechiel   |  | 188                  | 80       |
| 10.               | Suthaben bei Bankhäusern   | rungsverbande) .   | 956 072<br>3 615     | 62<br>30 |
| 12.               | Rückftändige Zinsen (Stücksinsen bis Ende 1899)  |  | 128 466              | 11       |
| 13.               | Ausstände bei Agenten  |  | 1 402 267<br>213 095 | 33<br>91 |
| 15.               | Baare Kasse  |  |                      | _        |
| 16.               | Conflice Alfting und amor.   |  |                      | Silver.  |
|                   | a. verschiedene ausstehende Forderungen  | ,, 1 098 778,44  | 1 168 622            | 00       |
|                   |  | M  | 62 513 046           | 67       |
|                   | B. Pajjiva.  |  |                      | 11/2     |
| 1.                | Kapital in 425 Attien  |  | 1 530 000<br>153 000 | 00       |
| 3.                | Special-Rejerven: a. Referve für unborhergesehene Berluste   | M 500 000,00   | 155 000              | 00       |
|                   | b. Kriegstonds   | ,, 185 998,87  |                      |          |
|                   | c. Gewinnreserve   | " 100 000,00   | 1 236 634            | 94       |
| 4.                | Schaden-Referbe:<br>a. für anerkannte Forderungen aus Berficherungsverträgen                                       | # 49 277 94  |                      |          |
|                   | b. " beanstandete " " " " Prämien-lleberträge  | , 5 000,00   | 54 377               | 94       |
| 5.                | Prämien-Ueberträge   |  | 2 447 469            | 87       |
| 0.                | a. für die Rapitalberficherungen auf den Todesfall:  |  |                      | 500      |
|                   | 1. für die Lebensversicherungen, und zwar:   | .#48 780 636.86  | Harris .             |          |
|                   | a. für die für eigene Rechnung laufenden Berficherungen  |  | 1                    |          |
|                   | 2. für die Sterbekaffen-Berficherungen   | #49879415,30<br>#60283,66  |                      |          |
|                   | 2. fat die Octoberaffen Octoberaffen   | M49 939 698,96   |                      |          |
|                   | b. für die Rapitalversicherungen auf den Erlebensfall  | " 687 774,47<br>0 207 719 10   |                      |          |
|                   | c. " " Rentenversicherungen  | " 1021 963,17  | 54 047 154           | 79       |
| 7.                | Gewinn-Reserve der Bersicherten: a. zurückgestellt für Abtheilung A  | THE PART OF THE PARTY OF THE PA |                      | 9        |
|                   | D. " " B   | 275 621 03   |                      |          |
|                   | d. noch nicht abgehobene Dividenden der Berficherten ber Abtheilung A  | " 627 170,69<br>38 158.79  |                      | STE !    |
|                   | e, uneingelöste Gewinnantheilscheine der Abtheilung B  | 40 319.18  |                      | 100 to 1 |
|                   | f. fällige Dividenden der Abtheilung C   | 197 037.67   |                      |          |
| - 7               | h. " CIII  | " 12 999,88  | 1 243 460            | 49       |
| 8.                | Guthaben:<br>a. von anderen Gesellichaften (Guthaben des Rudversicherungsverbandes) .                              | M 931 730,09   |                      |          |
|                   | b. anderer Creditoren  | " 11 373,91  | 943 104              | 00       |
|                   | Baarkautionen  |  | 15 000               | 00       |
|                   | a. borausgegablte Binfen   | M 77 854,67  |                      | PER      |
|                   | b. Guthaben von Agenten  | 127 951 79   | N. 35 %              |          |
| 11                | d. Benfionskaffe für die Witmen der Beamten  | " 10 000,—   | 248 676              | 52       |
| 11.               | Пебетіфив (Rohgewinn [§ 23 Abfat 4 ber Satzungen bom Jahre 1892])  | A STATE OF THE PARTY OF THE PAR | 594 168              | 12       |
| 1                 |  | M  | 62 513 046           | 67       |

Bürgerliche Rechteftreite.

bas Bermögen bes Kaufmanns Meier Martus in Emmendingen betr.

Ueber das Bermögen des Raufmanns Meier Markus in Emmendingen wird heute am 23. April 1900, Bormittags da ber Gemeinschuldner feine Bahlungs-

unfähigfeit eingeräumt. Rechtsanwalt Emil Dreifuß in Emmendingen wird gum Kontursber-

walter ernannt. Kontursforderungen find bis Montag den 14. Mai 1900 bei diesfeitigem Gerichte anzumelben.

Termin gur Befchluffaffung über bie Rontursbermalter bis gum 15. Da i Beibehaltung des ernannten Konkurs- 1900 Anzeige zu machen. verwalters, sowie über die Bestellung Offenburg, den 18. April 1900. eines Gläubigerausschuffes und gur Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Brufung der angemelbeten Forderungen, eintretenden Falls über die in § 132 ber Ronfursordnung bezeichneten Gegen= ftande mird bestimmt auf:

Dienstag ben 22. Mai 1900, Bormittags 10 Uhr,

bor bem unterzeichneten Berichte. Allen Personen, welche eine jur Kon-tursmaffe gehörige Sache in Besith haben ober zur Kontursmasse etwas schuldig mögen von dem ihres Ehemannes abfind, wird aufgegeben, nichts an ben zusondern. Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Berpflichtung auferlegt, ftreits vor Großt. Landgericht dabier von dem Besitze der Sache und von — Civilkammer II ift bestimmt auf den Forderungen, für welche fie aus ber Sache abgesonderte Befriedigung in Anipruch nehmen, dem Konfursberwalter bis gum 13. Da ai 1900 Anzeige zu

machen. Großh. Amtsgericht. gez. Schmieber. Die Uebereinstimmung mit ber Urschrift wird beurkundet: Emmendingen, ben 23. April 1900. Der Großh. Gerichtsichreiber:

Ronfurs. 21.362. Dr. 6774. Offenburg. In bem Ronfursberfahren über bas Bermögen bes Malers Emil Göhner von hier, 3. 8t. an unbekannten Orten abmefend, ift gur Abnahme ber Schlußrechnung des Bermalters, gur Erhebung bon Einwendungen gegen bas Schluß. verzeichniß der bei der Bertheilung gu berudfichtigenden Forderungen und gur Beichluffaffung der Gläubiger über die nicht berwerthbaren Bermögensftude | ber Schluftermin auf

Samftag ben 12. Mai 1900, Bormittags 9 Uhr, bor bem Großh. Amtsgerichte hierfelbit

Offenburg, ben 19. April 1900. C. Beller, Berichtsichreiber bes Gr. Amtsgerichts. Routurs. 2.365. Rr. 7255. Offenburg.

Ucber bas Bermögen bes Wilhelm Rraus, Bader und Gigenthumer ber Birthichaft zum Deutschen Kaiser in Urloffen wird heute am 18. April 1900, Bormittags 9 Uhr, das Konkursber= fahren eröffnet.

Der Geschäftsagent Rret babier wird jum Ronfursbermalter ernannt. Kontursforderungen find bis gum 8. Mai 1900 bei dem Gerichte ans lung betrieben werden.
umelben. Pfullendorf, den 18. März 1900.

Es wird Termin anbergumt bor dem biesfeitigen Gerichte gur Beichlugfaffung

über bie Beibehaltung bes ernannten U.399. Rr. 7399. Emmenbingen. ober die Baft eines anderen Bermalters, fowieuber die Beftellung eines Glaubiger-Das Rontursverfahren über ausschuffes und eintretenden Ralls über die in § 120 der Kontursordnung bezeichneten Gegenftande und zur Brufung ber angemelbeten Forberungen auf

Dienstag ben 15. Mai 1900, Bormittags 9 Uhr. heute am 23. April 1900, Vormittags Allen Personen, welche eine zur 11 Uhr, das Konkursversahren eröffnet, Konkursmasse gehörige Sache in Besits da der Gemeinschuldner seine Zahlungs haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig find, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen ober zu leiften, auch die Berpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Be-

C. Beller.

2

F

zu en

mi

ge

fle

fr

be

al

R

ni A

friedigung in Anspruch nehmen, dem

Bermögensabsonderung. 2.358. Rr. 5499. Rarisrube. Die Chefrau des Metgers Friedrich A ich ele, Glife, geb. Kraft in Pforz-beim, vertreten durch Rechtsanwalt Groß in Pforzbeim, klagt gegen ihren

Termin zur Berhandlung des Rechts-Samftag ben 12. Dat 1900,

Bormittags 9 Uhr. Dies wird hiermit gur Renntnignahme der Gläubiger bekannt gemacht. Karlsruhe, den 19. April 1900.

Gerichtsschreiberei bes Gr. Landgerichts. Dr Riefer Bwangepollitredung. M.347.1. Bfullendorf.

II. Liegenschafts= Berfteigerung. Infolge richterlicher Berfügung wird

am Donnerftag, ben 10. Mai 1900, Nachmittags 3 Uhr, im Rathhaus zu Pfullen borf die nachbeschriebene Liegenschaft ber Rauf-mann Otto Bosch Ehefrau Rlara, geb. Bollmar von Pfullendorf, über beren Bermögen bas Kontursverfahren eröffnet worden ift, öffentlich ju Gigen-thum berfteigert. Der endgiltige Bufchlag erfolgt, auch wenn der Schätzung&= preis nicht erreicht wird. Die übrigen Berfteigerungsbedingungen können beim

Unterzeichneten eingefeben werben.
Gemarkung Pfullenborf.
Lgb. Rr. 22: 6 a 7 am hofraithe, Gewann Stadtetter. raithe fteht ein breiftodiges Wohnhaus mit Raufladen, Magazin und vier

Felsenkellern, taxirt zu 30000 M. Dreißigtausend Mark. Das Anwesen ist mitten in der Stadt an der hauptstraße bom Bahnhof aus gelegen und sowohl infolge feiner Lage als auch wegen ber geräumigen Lotalitäten zum Betrieb eines Sandelsgewerbes jeder Art geeignet. Da zum Bohnhaus massive, geräumige Felsen-keller gehören, so könnte in dem An-wesen auch mit Erfolg eine Weinhand-

Großh. Notariat: Schanno.

Dend und Berlag ber 6. Brann'iden Sofbudbruderei in Rarisrube.